

Satzung
über die Ablösung notwendiger Stellplätze in der Stadt Plauen
(Stellplatzablösesatzung)

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 2014, 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) und § 89 Absatz 1 Nummer 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) hat der Stadtrat der Stadt Plauen folgende Satzung über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen in der Stadt Plauen beschlossen:

§ 1 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze (offene Stellplätze oder Garagen oder Carports oder andere bauliche Anlagen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen geeignet sind) aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so hat der zur Herstellung Verpflichtete je Stellplatz einen Geldbetrag (Ablösungsbetrag) in Höhe der Regelung gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung an die Stadt Plauen zu zahlen (Stellplatzablösung).
- (2) Die Anzahl der abzulösenden Stellplätze wird
 - im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Sächsische Bauordnung (SächsBO) oder
 - im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO oder
 - im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 62 SächsBO
 auf Antrag des Verpflichteten durch Ablösungsbescheid festgesetzt.

§ 2 Gebietszonen

- (1) Für die Zahlung eines Ablösungsbetrages wird das Gebiet der Stadt Plauen in 3 Zonen eingeteilt.
- (2) Zone I umfasst das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:

Gottschaldstraße, Stresemannstraße, Forststraße, Hradschin, Schloßberg, Gerberplatz, Auenstraße, Neustadtplatz, Syrastraße, Komturhof, Wegverbindung zum Pfortengäßchen, Pfortengäßchen, Bleichstraße, Böhlerstraße, Mühlberg, Oberer Graben, Neundorfer Straße, Dobenastraße, Theaterstraße, Melanchthonstraße, Schießberg, Weststraße, Windmühlenstraße.
- (3) Zone II umfasst das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:

Martin-Luther-Straße, August-Bebel-Straße, Goethestraße, verlängerte Goethestraße bis Hammerstraße, Hammerstraße, Rähnisstraße, Hammerstraße, Stresemannstraße, von Kreuzung Stresemannstraße/Auenstraße Richtung Weiße Elster, an der Weißen Elster entlang bis Stresemannstraße, Reichenbacher Straße bis Bahnstrecke „Untere Bahn“, Bahnstrecke „Untere Bahn“ bis Hofer Straße, Hofer Straße, Böhlerstraße bis Bahnstrecke „Untere Bahn“, Bahnstrecke „Untere Bahn“ bis Wiesenstraße, Wiesenstraße, Am Unteren Bahnhof, Verlängerung bis Cranachstraße, Holbeinstraße, Elsterquerung bis Einmündung Am Mühlgraben/Uferstraße, Am Mühlgraben (einschließlich Flurstücke 1388, 1388/1, 1388/2 Gem. Plauen), Trockentalstraße, Straßberger Straße, Siegenger Straße, Dittrichplatz, Friedensstraße bis Bahnstrecke „Obere Bahn“, Bahnstrecke „Obere Bahn“ bis Martin-Luther-Straße.
- (4) Zone III umfasst das restliche Stadtgebiet.
- (5) Die Grenzen der einzelnen Zonen sind in einem gesonderten Plan (Anlage 1) dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.
- (6) An den Begrenzungen Zone I/Zone II sowie Zone II/Zone III gelten die Festlegungen der Zonen jeweils bis zur Mitte der Straße.

§ 3 Ablösungsbetrag

- (1) Der Ablösungsbetrag je Stellplatz wird gemäß § 89 Absatz 1 Nummer 4 SächsBO in Verbindung mit § 49 Absatz 3 SächsBO für die Zone I mit 6.600,00 €, für die Zone II mit 4.320,00 € und für die Zone III mit 3150,00 € festgelegt.
- (2) Der Ablösungsbetrag ist gemäß § 49 Absatz 2 SächsBO zu verwenden.
- (3) Eine Ablösungsmöglichkeit für Abstellmöglichkeiten für Fahrräder besteht nicht.

§ 4 Schuldner des Ablösungsbetrages

Schuldner des Ablösungsbetrages ist der Bauherr.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Mit Zulassung der Ablösung wird der Ablösungsbetrag festgesetzt. Er wird fällig mit Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage.

§ 6 Sicherheitsleistung

Lässt die Stadt die Zahlung eines Ablösungsbetrages zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Diese ist durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft in Höhe des Gesamtablösungsbetrages bei der Stadt Plauen zu erbringen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung notwendiger Stellplätze in der Stadt Plauen (Stellplatzablösesatzung) vom 27.11.2006 außer Kraft.

Plauen, den

Hinweis

Die Satzung mit Plan (Anlage 1) wird bei der Stadt Plauen, Geschäftsbereich II, Fachbereich Bau und Umwelt, Fachgebiet Bauordnung, Zimmer 235 a, Unterer Graben 1 in 08523 Plauen, für die Dauer von zwei Wochen beginnend ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Plauen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der allgemeinen Sprechzeiten niedergelegt.

Bekanntmachungshinweis

Sollte die vorstehende Vorschrift unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, so gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. ihre Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Vorschrift verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in vorangegangenem Satz genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 des vorangegangenen Satzes geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in den beiden vorangegangenen Sätzen genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.